

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

zwischen der Firma

GOTEC Polska Sp. z o.o.
ul. Polna 7, Komorniki
55-300 Środa Śląska, Polska,

eingetragen im Unternehmerregister des Amtsgerichts Wrocław-Fabryczna, IX
Wirtschaftskammer für Landesgerichtsregister unter der Nummer 0000088641, REGON:
932091136, NIP: 913-14-70-455, Höhe des Stammkapitals: 200.000,00 PLN, vertreten
durch

nachfolgend „GOTEC“ genannt

und der Firma

...

nachfolgend „Lieferant“ genannt

Die QSV dient zur Durchführung eines gemeinsamen Qualitätsmanagements mit dem Ziel,
die Qualität der Produktentwicklung und der Produkte zu sichern.

Präambel

Diese Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen GOTEC und Lieferant, die zur Erreichung des vereinbarten Qualitätszieles erforderlich sind.

Sie beschreibt die Mindestanforderung an das Managementsystem der Vertragspartner und regelt Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Qualitätssicherung für die zu liefernden Produkte.

Insbesondere werden mit der Qualitätssicherungsvereinbarung spezielle Anforderungen des Produktionsprozess- und Produkt-Freigabeverfahrens festgelegt.

Sie bezweckt, die angestrebte Qualität mit hoher Sicherheit und bestmöglicher Kosten-Nutzen-Effizienz zu gewährleisten, wobei die Null-Fehler Strategie Basis des gemeinsamen Handelns darstellt.

I. Allgemeine Vereinbarungen

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung legt die grundsätzlichen Anforderungen an das Qualitäts- und Umweltmanagement der Lieferanten von GOTEC fest. Ziel ist die Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen durch den Lieferanten einschließlich des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses in allen Unternehmensbereichen des Lieferanten, um somit einen ständig steigenden wirtschaftlichen und qualitativen Erfolg in der gesamten Lieferkette zu erreichen.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt für alle Lieferanten von GOTEC, die qualitätsrelevante Produkte liefern oder qualitätswirksame Dienstleistungen erbringen. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung muss auch auf alle Unterlieferanten des Lieferanten angewendet werden. GOTEC kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems und Umweltmanagementsystem bei seinen Unterlieferanten überzeugt und / oder die Qualität seiner Zukaufteile durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

Um besonderen Anforderungen Rechnung zu tragen, können spezifische Änderungen als Anlage zu dieser QSV ergänzend vereinbart werden.

2. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

Der Lieferant muss mindestens über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem für die Einhaltung der ISO 9001 durch einen akkreditierten Dritte Partei verfügen, z. B. PCA oder andere anerkannte Stelle und die Anforderungen des Qualitätssicherungssystems für Automobilindustrie MAQMSR erfüllen, die auf der Website www.iafglobaloversight.org verfügbar sind. Der Lieferant verpflichtet sich, das Qualitätsmanagementsystem nach IATF 16949 in der Zertifizierungsstelle mit IATF-Akkreditierung zu zertifizieren. Falls der Lieferant die IATF 16949 noch nicht erreicht hat, hat er dies als Ziel anzusehen.

Änderungen bezüglich der Gültigkeit der Zertifikate sind durch den Lieferanten an GOTEC zu melden. Des Weiteren gelten die jeweils aktuellen Ausgaben der spezifischen Forderungen zum Qualitätsmanagement so genannte Core Tools für die Automobilindustrie (z.B. APQP, PPAP, MSA, SPC, FMEA).

Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.

Soweit GOTEC dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Der Lieferant sollte die Anforderungen der ISO 14001 erfüllen. Es ist wünschenswert, dass er von Dritten Partei gemäß dieser Norm zertifiziert wird und dies als Ziel anzusehen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, die Anforderungen der EG-RoHS-Richtlinie 2011/65 / EG und alle Anforderungen der aktuellen EU-Chemikalienverordnung REACH 1907/2006 zu erfüllen.

3. Umweltmanagementsystem des Lieferanten

Das Umweltmanagementsystem des Lieferanten sollte die Anforderungen der Norm ISO 14001 erfüllen.

Eine Zertifizierung nach dieser Norm ist erwünscht und sollte angestrebt werden. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, die Anforderungen der RoHS EG Richtlinien 2011/65/EG und alle Anforderungen der gültigen EU-Chemikalienverordnung REACH 1907/2006 zu erfüllen

4. Dokumentation, Information

Die Pflicht zur Aufbewahrung von Dokumenten beträgt 10 Jahre, für Vorgabe- und Nachweisdokumente mit besonderer Archivierung (gemäß VDA-Band 1 „Nachweisführung“) 15 Jahre nach deren Ausfertigungsdatum. Der Lieferant hat GOTEC auf Wunsch Einsicht in diese Dokumente zu gewähren und auch auszuhändigen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass immer die aktuellsten qualitätsbezogenen Dokumente (z.B. Zeichnungen, Spezifikationen, Normen), usw. eingesetzt werden.

GOTEC und der Lieferant stellen gemeinsam sicher dass die Kommunikation und der Datenaustausch auf allen Ebenen einwandfrei funktioniert.

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B.: über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, GOTEC hierüber sowie über die näheren Umstände unverzüglich zu informieren.

Ebenso wird der Lieferant GOTEC unverzüglich über nach Auslieferung erkannte Abweichungen in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet.

Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er den Besteller hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.

Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zuliefererteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant GOTEC so rechtzeitig benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Die Benachrichtigungspflicht ist über die Bemusterungsvorschriften geregelt.

Sämtliche Änderungen am Produkt und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette, sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und entsprechend VDA-Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ oder PPAP zu behandeln.

5. IT Sicherheit

Der Lieferant ist für die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Regeln, Massnahmen und Standards, insbesondere für die Sicherung zentraler Datenablagen und Archivierung verantwortlich. Der Lieferant verpflichtet sich, seine IT-Sicherheitsstandards fortwährend zu überprüfen, und den aktuellen Anforderungen anzupassen.

II. Anforderungen an Produktionsprozess und an die Produktfreigabe

1. Qualitätsvorausplanung

Der Lieferant muss mit GOTEC einen detaillierten Projektzeitplan erstellen und diesen einhalten (z.B. gemäß VDA- Band 4 oder APQP). Bei sich anbahnenden Terminabweichungen ist GOTEC so früh wie möglich zu informieren. Es sind Lösungen aufzuzeigen, um dennoch den Termin einhalten zu können. Der Lieferant ist verantwortlich für die Erstellung geeigneter QFD-Analysen, Machbarkeitsstudien, Null-Fehler-Strategien, Produktionslenkungsplan, FMEA mit daraus abgeleiteten Qualitätssicherungs- und Messkonzepten, für die Erstellung von Prozessflussdiagrammen, Prüfplänen inklusive Prüfmitteln und Lehren, Konzepten für die Betriebsmittel-, Instandhaltungs- und Verpackungsplanung sowie für die Personalqualifizierung usw. Der Lieferant verpflichtet sich zur Verwendung und Beachtung neuer, wettbewerbsfähiger Technologien und Verfahren zur Entwicklungsplanung unter Berücksichtigung technischer Gegebenheiten. Er bringt seine Erfahrungen ab Projekt- bzw. Entwicklungsanfang ein.

2. FMEA und besondere Merkmale

Neben den in den qualitätsbezogenen Dokumenten (z.B. Zeichnungen) festgelegten besonderen Merkmalen legt GOTEC, wenn erforderlich, zusätzliche besondere Merkmale fest und teilt diese dem Lieferanten mit. Der Lieferant muss im Rahmen seiner Verantwortung eine FMEA durchführen (z.B. gemäß VDA- Band 4 oder AIAG), um die Risiken seiner Produktion zu ermitteln und um seinerseits besondere Merkmale festzulegen. Für besondere Merkmale sind, wenn nicht anders vereinbart, die nachstehend aufgeführten Mindestanforderungen zu erfüllen:

Prozesslevel	Prozessfähigkeit
Produktionsprozess- und Produktfreigabe	Cm / Cmk > 1,67
Produktionsprozess- und Produktfreigabe	Pp / Ppk > 1,67
Serienproduktion	Cp / Cpk > 1,33

Ein fähiger Serienprozess liegt dann vor, wenn eine Langzeitprozessfähigkeitsuntersuchung einen Fähigkeitsfaktor Cpk $\geq 1,33$ ergibt. Bei einem nicht fähigen Prozess (Cpk < 1,33) ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich geeignete Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Bis zum Wiedererreichen der Prozessfähigkeit hat er eine 100%-Prüfung durchzuführen. Die erreichte Prozessfähigkeit ist nachzuweisen.

Falls 100-prozentige Produktkontrolle bzw. die Erzielung von Cpk auf erforderlichem Niveau nicht möglich ist, sind individuelle Bedingungen für die Annahme der Fähigkeit festzulegen, u.a.:

- die Auswertung der Fähigkeit von Prozessparametern (statt Produktparametern) mit erforderlicher Fähigkeit (z.B. Cp/Cpk), wobei Parameter eindeutig eine Kennlinie erzeugen müssen;
- die Untersuchung von 100% Produktparametern, wobei Parameter eindeutig eine Kennlinie erzeugen müssen;
- bei durch das Werkzeug (z.B. Abgüsse, Einspritzungen) erzeugten Kennlinien können die Messergebnisse vom Werkzeug verwendet werden, wobei das Werkzeug eindeutig eine Kennlinie erzeugen muss.

3. Produktionsprozess- und Produktfreigabe

Der Produktionsprozess ist auf das Null-Fehler-Ziel auszulegen, und zwar nach dem Prinzip "Fehlervermeidung anstelle Fehlerentdeckung". Die Produktionsprozess- und Produktfreigabe erfolgt nach schriftlicher Freigabe durch GOTEC, wenn der Lieferant den Nachweis der Qualifikation erbracht hat. Das heißt, dass das gelieferte Erstmuster und die zugehörige Dokumentation (z.B. gemäß VDA- Band 2 oder PPAP inkl. IMDS) komplett und in Ordnung sein müssen. Bis der Prozess beherrscht und fähig ist, sind in Abstimmung mit GOTEC Maßnahmen einzuleiten, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen. Der Lieferant hat die Produktionsprozesse und Prüfabläufe fortlaufend unter Berücksichtigung aufgetretener Probleme während der Anlauf- und Serienphase zu überprüfen und allenfalls dazu eine Anlaufabsicherung (Safe Launch Concept) zu installieren. Der Lieferant ist verantwortlich für die ständige Überprüfung und den Nachweis der Prozessfähigkeit für festgelegte Merkmale von eigen- und fremd gefertigten Produkten.

4. Internationales Materialdatensystem, IMDS

Der Lieferant muss, sofern bei der Bemusterung gefordert, die im Rahmen der EU-Altautoverordnung erforderlichen Angaben der Inhaltsstoffe (MDB) über das Internet in das IMDS eingeben bzw. die notwendigen Informationen an GOTEC liefern.

5. Fähigkeit der eingesetzten Prüfmittel

Der Lieferant muss die Fähigkeit (Wiederholbarkeit, Nachvollziehbarkeit, Gesamtstreuung) der eingesetzten Prüfmittel nachweisen gemäß VDA- Band 5 oder MSA. Verfahren 1/2/3

6. Schulung der Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter des Lieferanten müssen durch geeignete Schulungsmaßnahmen ausreichend für ihr jeweiliges Aufgabengebiet qualifiziert sein. Hierüber sind vom Lieferanten entsprechende Schulungsnachweise zu führen.

7. Erstbemusterungsdokumentationen

7.1 Muster-, Prototypen- und Vorserienteile

Ansprechpartner für den Bemusterungsumfang und -Zeitpunkt von Prototypen- und Vorserienteilen/sonstigen Mustern ist der jeweilige Projektleiter oder zuständige Mitarbeiter im Einkauf. Die Lieferanten verpflichten sich von Muster-, Prototypen- und Vorserienteilen, wo verlangt, ein Messprotokoll entsprechend der Zeichnungsspezifikationen zu erstellen, zu bewerten und zu dokumentieren. Die Musterteile mit dem Messprotokoll sind, entsprechend gekennzeichnet, GOTEC zuzustellen.

7.2 Erstmuster sind notwendig:

- Produkt erstmalig bestellt wird mit EMPB/PPAP
- Zeichnungsänderung / Produktänderungen
- Werkzeugänderungen / Werkzeugneuerstellungen
- Prozessänderungen

- Materialänderungen
- Produktionsverlagerungen intern/extern
- nach Wechsel eines Unterlieferanten
- Aussetzen der Fertigung > 1 Jahr Ausnahmen in Vorgehensweise und Umfang sind nur in Absprache mit GOTEC zulässig.

7.3 Serienteile (Erstmuster) mit EMPB/PPAP

Erstmuster sind unter Serienbedingungen (Maschinen, Anlagen, Betriebs- und Prüfmittel, Bearbeitungsbedingungen) gefertigte und geprüfte Produkte.

- Produktion unter Serienbedingungen bei voller Auslastung auf Serienwerkzeugen.
- Die eingesetzten Prüfmittel müssen dem Serienstand entsprechen.
- Die Fähigkeiten (z.B. Cpk, Cgk, R&R- Study, Run @ Rate) müssen nachgewiesen werden.
- Eignung aller Transportmittel und -wege für zeitgerechte und mangelfreie Lieferung.

Wenn nicht anders vereinbart sind 5 Teile mittels Erstmusterprüfbericht zu dokumentieren. Die Erstmuster sind mit dem Erstmusterprüfbericht und den Unterlagen gemäß VDA/PPAP- Vorlagestufen 3 (soweit nicht anders vereinbart) zum von GOTEC genannten Termin an GOTEC zu liefern. Dabei ist auf eine eindeutige Kennzeichnung als Erstmuster zu achten. Zur Identifizierung der Merkmale sind gleichlautende Nummern im Erstmusterprüfbericht und in der mitzuliefernden, von GOTEC freigegebenen aktuellen Zeichnung zu verwenden. In jegliche Dokumentationen ist GOTEC bedarfsweise Einsicht zu gewähren. Abweichungen von der GOTEC-Spezifikation, die bei der Produktionsprozess- und Produktfreigabe nicht festgestellt wurden, berechneten GOTEC, diese zu einem späteren Zeitpunkt zu beanstanden.

III. Anforderungen an die Serienfertigung

1. Lieferverpflichtung

Der Lieferant muss seine Lieferverpflichtung (Liefertermine und -mengen) einhalten. Wird vom Lieferanten erkannt, dass die Lieferverpflichtung nicht eingehalten werden kann, so ist GOTEC unverzüglich zu informieren. Es sind entsprechende Lösungswege aufzuzeigen, um dennoch die Lieferverpflichtung einhalten zu können.

2. Kennzeichnung

Bezüglich der Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung, sind die mit GOTEC vereinbarten Forderungen einzuhalten. Kennzeichnungen für die eigene Prozesssteuerung müssen von GOTEC genehmigt werden. Nacharbeit muss separat gekennzeichnet und dokumentiert werden.

3. Los- (Chargen) Abgrenzung, Verpackung, Transport

An den gelieferten Produkten bzw. Verpackung muss unmittelbar erkennbar sein, zu welchem Produktionslos (Charge) das einzelne Produkt gehört. Einzelheiten sind einvernehmlich zwischen GOTEC und dem Lieferanten festzulegen, einschließlich der Definition eines Loses (Charge).

4. Prüfzertifikat / Abnahmeprüfzeugnis

Sofern schriftlich vereinbart, ist zu jeder gelieferten Fertigungscharge ein Abnahmeprüfzeugnis nach DIN EN 10204/3.1 vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, dass die Qualität der gelieferten Produkte den vereinbarten Spezifikationen entspricht. Die Angaben auf dem Zertifikat müssen einen eindeutigen Bezug zur Lieferung und den gelieferten Fertigungschargen aufweisen.

5. Wareneingangsprüfung GOTEC

Der Lieferant stellt in eigener Verantwortung sicher, dass alle für GOTEC bestimmten Waren vor der Auslieferung überprüft wurden.

Die Wareneingangsprüfung bei GOTEC bezieht sich auf offensichtliche Beschädigungen der Verpackung, die Angaben auf dem Lieferschein und der Verpackung. Eine technische Untersuchung und Beurteilung der gelieferten Produkte findet danach im üblichen Geschäftsablauf statt.

Offene Mängel werden unverzüglich angezeigt. Im Übrigen wird GOTEC Mängel rügen, soweit sie im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Diese Rüge erfolgt unverzüglich. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

GOTEC geht davon aus, dass die Art und Weise der Endprüfung beim Lieferanten sicherstellt, dass 100% „i.O. Produkte“ ausgeliefert werden. Bei Nichterfüllung der Anforderungen, werden wir zusätzlich für die Bearbeitung der Reklamation eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 150,- EUR in Rechnung stellen, wobei

die Geltendmachung von GOTEC des weitergehenden Schadensersatzes, wenn der genannte Betrag den erlittenen Schaden nicht deckt, unberührt bleibt. Ansonsten kann GOTEC den Schadensersatz oder andere Ansprüche nach den allgemeinen Grundsätzen geltend machen.

6. Reklamationen / Beanstandungen

Bei Beanstandungen aufgrund von Ergebnissen der Wareneingangsprüfung bzw. einer Kundenbeanstandung hat der Lieferant unverzüglich zu reagieren. Er bestätigt sofort schriftlich den Empfang einer Reklamation und übermittelt innerhalb von 24 Stunden ab Mitteilung der Einwände einen ersten Bericht (8D-Report) mit Sofortmaßnahmen an GOTEC zu liefern. Fehlerursachen und Korrekturmaßnahmen sind umgehend, jedoch innerhalb von spätestens 5 Kalendertagen ab Mitteilung der Einwände vorzulegen. Dazu sind die entsprechenden Tools wie Ishikawa, 5-Why, usw. anzuwenden. Der Lieferant hat max. 10 Arbeitstage Zeit soweit möglich, um den 8D-Report abgeschlossen vorzulegen. Um Lieferverzug, Bandstillstände, usw. zu vermeiden, behält sich GOTEC vor, Nacharbeiten/Sortierungen selbst oder durch Dritte, zu Lasten des Lieferanten, zu beauftragen. Die Folgelieferungen sind in Absprache gesondert auf den Fehler zu 100% zu überprüfen und deutlich zu kennzeichnen. Anfallenden Kosten wie Administrations-, Sortier-, Handling-, Transport-, Reparatur-, Ersatz-, Rückrufkosten etc. werden in Absprache weiterberechnet. Weitere Ansprüche, insbesondere gesetzliche Schadenersatzansprüche, bleiben vorbehalten. Der Lieferant ist im Rahmen seiner Produktbeobachtungspflicht verantwortlich seine Produkte zu Überwachen und übertragbare Erkenntnisse hieraus mitzuteilen.

7. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Systematik zur Fehlerrückverfolgung aufzubauen und für jedes Teil bzw. Produkt sicherzustellen (mittels Produktions- und Materialchargen). Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der Mengen schadhafter Teile / Produkte durchgeführt werden kann. GOTEC wird dem Lieferanten die zur Rückverfolgbarkeit benötigten Daten mitteilen.

8. Sonderfreigaben

Der Lieferant muss spezifikationsgerecht liefern. Sollte es vorübergehende Abweichungen geben, besteht die Möglichkeit, eine Abweicherlaubnis bei GOTEC zu beantragen. Die Abweicherlaubnis bedarf der Schriftform und ist nur für eine begrenzte Stückzahl oder einen begrenzten Zeitraum zulässig. Sie muss von GOTEC schriftlich genehmigt sein. Mit der Abweicherlaubnis bleibt die Verantwortung (Produkthaftung, Schadenersatz) des Lieferanten bestehen. Aus Sonderfreigaben entstehende Zusatzkosten sind vom Lieferanten zu tragen.

9. Transport

Alle Produkte sind entsprechend ihres Verwendungszwecks für den Transport vor Verschmutzung, Feuchtigkeit, Temperaturschädigung, Beschädigung, Verkratzen und gegen Eindringen von Fremdkörpern zu schützen (von außen und von innen). Die dafür erforderlichen Verpackungen sind mit GOTEC abzustimmen. Längere Transportwege und Transportzeiten sind durch den Lieferanten durch besondere Maßnahmen abzusichern. Auch bei Lagerung über den Anlieferungszeitraum hinaus dürfen keine Mängel an den Produkten auftreten.

10. Notfallstrategie

Der Lieferant muss eine "Notfallstrategie" zur Bewältigung von eintretenden Notfällen (wie z.B. Produktionsstörungen, Lieferausfälle, Brand, usw.) aufbauen und dokumentieren. Der Lieferant muss auf Verlangen Einsicht in die Dokumente gewähren.

11. Requalifikationsprüfungen

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Produkte gemäß Produktionslenkungsplan jährlich einer voll-ständigen Mass- und Funktionsprüfung zu unterziehen. Die anzuwendenden Kundenvorgaben für Material und Funktion sind zu berücksichtigen. Auf Verlangen ist das Ergebnis an GOTEC zu melden. Eine Abweichung von dieser Verpflichtung muss zwischen dem Lieferanten und GOTEC schriftlich vereinbart werden.

12. Kontinuierliche Verbesserung / Lessons Learned

Der Lieferant ist verpflichtet einen Prozess zur kontinuierlichen Verbesserung zu unterhalten und nachzuweisen.

Der Erfahrungsrückfluss aus vorausgegangenen sowie laufenden Projekten (zum Beispiel aus Feld-ausfällen, Hallenstörfällen, Projektabwicklung, Produktsicherheit) ist vom Lieferanten als Lessons Learned für Neuprojekte/-entwicklungen aber auch im laufenden Serienprozess bei sich und in der Lieferkette zu nutzen.

13. Änderungen am Produkt oder Prozess

Produktverbesserungen und Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung aus Sicht des Lieferanten sind mit GOTEC abzustimmen. Alle Änderungen am Produkt oder Prozess muss der Lieferant bei GOTEC anzeigen. Die Auslöser dazu sind unter Pkt. 7 Erstbemusterungsdokumentationen (Kapitel II Anforderungen an Produktionsprozess und an die Produktfreigabe) beschrieben. Änderungen haben immer eine neue Bemusterung zur Folge, es sei denn, GOTEC verzichtet in schriftlicher Form darauf. Die Produktionsprozess- und Produktfreigabe nach Änderungen erfolgt nach schriftlicher Freigabe durch GOTEC, wenn der Lieferant den Nachweis der Qualifikation erbracht hat.

14. Teilelebenslauf

Der Lieferant muss sicherstellen, dass zu jedem gelieferten Produkt ein aussagefähiger, lückenloser Lebenslauf geführt wird. Dieser enthält z.B. Angaben über Werkzeugkorrekturen, Prozessoptimierungen, Indexänderungen, neue Werkstoffe und sämtliche anderen relevanten Veränderungen. Der Lebenslauf muss auf Anfrage sowie bei Bemusterungen zur Verfügung gestellt werden.

IV. Lieferantenüberprüfung bzw. -Entwicklung

1. Audit (beim Lieferanten)

GOTEC und Endkunde sind berechtigt, durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten und auch Unterlieferanten die Forderungen gewährleisten. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor geplanter Durchführung zu vereinbaren. Audits von zugelassenen Zertifizierungsgesellschaften sind dabei zu berücksichtigen. Die Audits werden nach dem VDA-Standard durchgeführt. Es werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Lieferanten mit einem Zertifikat über die Einhaltung der ISO 9001-Norm werden gemäß der Mindestanforderungen des Qualitätssystems für die Automobilindustrie (MAQMSR) auditiert. MAQMSR sind auf der Website verfügbar www.iafglobaloversight.org.

Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und / oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu ermöglichen. Das Ergebnis des Audits wird dem Lieferanten mitgeteilt. Werden Abweichungen festgestellt, so verpflichtet sich der Lieferant, einen mit GOTEC abgestimmten Maßnahmenplan mit Terminen aufzustellen, diese fristgerecht umzusetzen und GOTEC hierüber zu unterrichten.

2. Lieferantenbeurteilung

GOTEC führt zur Überwachung und Sicherstellung der Lieferqualität Lieferantenbewertungen durch. Diese beinhaltet Qualität, Liefertreue, Kundenservice und weitere Aspekte und wird regelmäßig jährlich sowie auf Anforderung an die Lieferanten übermittelt.

3. Qualitätsziele

GOTEC behält sich vor, produktspezifische Qualitätsziele mit Lieferanten festzulegen. Die Qualitätsziele werden zwischen GOTEC und dem Lieferanten vereinbart. Aus Produkthaftungsgründen erwartet GOTEC eine spezifikationskonforme Lieferqualität mit dem Ziel, die Null-Fehler-Quote zu erreichen. Im Falle von Abweichungen des Null-Fehler Ziels erwartet GOTEC von den Lieferanten die Einleitung und Festlegung aller notwendigen Schritte, um eine eindeutige Verbesserung der Qualitätssituation zu gewährleisten. Bei länger anhaltenden Überschreitungen oder bei größeren Abweichungen müssen gemeinsamen Ziele bzw. Maßnahmen zu Problembeseitigung vereinbaren werden.

4. Unterlieferanten

Unterlieferanten sind durch den Lieferanten nach den gleichen Maßstäben, wie in dieser QSV beschrieben, auszuwählen und deren Qualität durch ein Lieferantenmanagement sicherzustellen. Der Lieferant hat für die von ihm verwendeten Rohmaterialien, Zulieferteile, usw. die volle Qualitätsverantwortung bezüglich Qualität, Prozesssicherheit, Verfügbarkeit, Einhaltung definierter Standards, usw..

V. Geheimhaltungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich wenn nicht ein spezifisches NDA abgeschlossen wurde, alle erhaltenen Informationen über GOTEC und den Vertragsgegenstand während der Vertragslaufzeit vertraulich zu behandeln.

VI. Produktsicherheit, Haftung und Versicherung

Der Lieferant hat alles organisatorisch und technisch Mögliche zu tun, um die Produktsicherheit seiner Teile und die seiner Unterlieferanten zu gewährleisten und die Risiken der Produkthaftung zu minimieren.

Der Lieferant stellt sicher und verpflichtet auch seine Unterlieferanten, dass:

- im gesamten Unternehmen ein ausgeprägtes Qualitätsbewusstsein vorhanden ist
- bei der Entwicklung von Komponenten die erforderliche Produktsicherheit gewährleistet wird
- bei der Qualitätsplanung die Produktsicherheit besondere Berücksichtigung findet
- die Qualitätsfähigkeit der Fertigungsprozesse sichergestellt und nachgewiesen wird
- durch angemessene serienbegleitende Qualitätssicherungsmaßnahmen die Wahrscheinlichkeit des Auftretens fehlerhafter Produkte minimiert wird
- die rechtzeitige Entdeckung fehlerhafter Produkte im Produktionsablauf durch entsprechende Maßnahmen frühestmöglich (Minimierung der Kosten/Verschwendung von Wertschöpfung) sichergestellt ist
- Qualitätsdaten und gesetzlich geforderte Nachweisprüfungen ausführlich dokumentiert werden
- ein Materialrückverfolgungssystem zum Einsatz gelangt um die Auswirkungen eingetretener Fehler eingrenzen zu können
- eine ausführliche Information und Schulung der verantwortlichen Mitarbeiter zum Thema Qualität, Produktsicherheit und Produkthaftung erfolgt
- ein Vor-Ort Produktsicherheitsbeauftragter (PSB) für jede Stufe in der Lieferkette benannt ist (sofern verlangt wie z.B. in Projekten mit Volkswagen Gruppe).
- Wenn der Lieferant einen gesperrten Status (New Business Hold Status) bei einem anderen Kunden als Gotec hat, muss der Lieferant Gotec unverzüglich über den Grund für die Sperrung informieren (den Kunden angeben und den Grund und die Art der Aktivität an, die beim Lieferanten gesperrt wurde).

Der Lieferant hat hinreichenden Versicherungsschutz stets sicherzustellen, insbesondere eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung sowie eine Rückrufkostenhaftpflichtversicherung.

VII. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft. Der Lieferant hat 15 Arbeitstage nach dem Erhalt der QSV Gotec, um auf diese Vereinbarung Bezug zu nehmen, wenn innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme erfolgt, gilt die Vereinbarung als vom Lieferanten akzeptiert und tritt ohne Unterschrift in Kraft. Die Laufzeit ist unbefristet. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Sie gilt für alle Lieferungen von Vertragsgegenständen, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestellt und deren Bestellung vor Beendigung dieser Vereinbarung bestätigt werden. Das Recht der Partner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

VIII. Schlussbestimmungen

Ergänzend zu dieser QSV gelten gesonderten Vereinbarungen der Parteien, insbesondere im Bereich der Bestellmengen, Vergütung, Lieferfristen, Garantie- oder Gewährleistungsbedingungen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser QSV ist der jeweilige Sitz von GOTEC.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) sowie zugehörige Absprachen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (eines Anhangs). Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Es gilt das Recht der Republik Polen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz von GOTEC.



Komorniki,

GOTEC Polska Sp. z o.o.

Qualitätsmanagement

Einkauf

J. Gorschlüter

B. Gorschlüter

Lieferant

.....

.....